

# Erhebung über die Viehbestände



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig  
Erschienen im: Juni 2008

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe: VII A, Telefon: +49 (0) 01888 644 8660, Fax: +49 (0) 01888 644 8972 oder E-Mail:  
[agrar@destatis.de](mailto:agrar@destatis.de)

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Erhebung über die Viehbestände
- *Erhebungseinheiten:* Betriebe mit einer LF von mindestens zwei Hektar oder festgelegten Mindestgrößen an Tierbeständen oder Spezialkulturen
- *Berichtszeitraum:* jeweils der 3. Mai bzw. 3. November des Berichtsjahres
- *Periodizität:* Die Erhebung über die Viehbestände findet im Mai und November jeden Jahres statt. Die Bestände an Rindern und Schweinen werden halbjährlich erfasst, die Bestände an Schafen einmal im Jahr (im Mai). Allgemeine Erhebungen für diese Tierarten werden seit Mai 2003 nur noch in vierjährigem Abstand durchgeführt. Die übrigen Erhebungen werden als repräsentative Erhebungen durchgeführt. Die Bestände an Geflügel und Pferden werden, beginnend mit dem 3. Mai 2003 alle vier Jahre allgemein erfasst. Im Jahr 2005 wurden diese Tierarten repräsentativ erfasst.
- *Besonderheiten:* Die Rinderbestände werden ab Mai 2008 aus Verwaltungsdaten total erfasst. Die oben beschriebenen Mindestgrößen gelten hierfür nicht

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel
- *Zweck der Statistik:* Erfassung von Informationen zur Zusammensetzung der Viehbestände und deren Bestandsentwicklung als eine Grundlage nationaler sowie europäischer Agrarpolitik
- *Hauptnutzer:* Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Länderministerien, Landwirtschaftsverwaltung, Wissenschaft, Berufsverbände

## 3 Erhebungsmethodik

Seite 5

- *Art der Datengewinnung:* Postalische oder persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte, es besteht Auskunftspflicht, Rindermerkmale werden sekundärstatistisch erhoben
- *Stichprobenverfahren:* Einstufiges geschichtetes Auswahlverfahren (26 Schichten)
- *Stichprobenumfang:* Maximal 100 000 Betriebe im Mai bzw. 80 000 Betriebe im November
- *Hochrechnung:* Die Stichprobenergebnisse werden frei hochgerechnet
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Erhebungsbögen der Auskunftspflichtigen sowie betriebliche Daten aus Verwaltungsquellen mit anschließender Aufbereitung auf Länder- bzw. Bundesebene

## 4 Genauigkeit

Seite 6

- *Stichprobenbedingte Fehler:* Für die Viehbestände insgesamt sind die stichprobenbedingten Fehler aufgrund der hierauf ausgerichteten Stichprobenziehung im Allgemeinen gering. Ein Nachweis erfolgt durch die Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers für repräsentative Ergebnisse mit dem Aufbereitungsprogramm der Agrarstrukturhebung
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* rechnerische Bereinigung der Antwortausfälle (mit Ausnahme der zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existenten Betriebe) und Korrektur von falschen Angaben durch Plausibilitätskontrollen bzw. Rückfragen der Statistischen Landesämter in den Betrieben

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Für die Erhebungen im Mai stehen die vorläufigen Ergebnisse auf Bundesebene im Juli des Erhebungsjahres zur Verfügung; endgültige Bundesergebnisse sind im Februar des Folgejahres verfügbar. Die vorläufigen Bundesergebnisse der Erhebungen vom November stehen im Dezember, endgültige Bundesergebnisse im Februar des Folgejahres zur Verfügung. Für die Rinderbestände gibt es nur endgültige Ergebnisse.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Zeitlich:* Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten mit Daten der vorherigen Jahre durch Änderungen in der Periodizität, der Erhebungsmethodik, der Stichtage und im Merkmalsprogramm.
- *Räumlich:* Trotz nationaler Unterschiede ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene gewährleistet. Innerhalb Deutschlands bestehen keine Einschränkungen der Vergleichbarkeit.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 8

- *Amtliche Statistik:* Die Merkmale bilden einen eigenständigen Wirtschaftsbereich ab; daher gibt es keine Überschneidungen mit Merkmalen aus anderen Fachgebieten der amtlichen Statistik

## 8 Weitere Informationsquellen

Seite 8

- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:* <http://www.destatis.de/publikationen> (Publikationsservice: Bereich 41 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“)

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Erhebung über die Viehbestände, EVAS-Nummern 41311, 41131, 41121, 41122.

## 1.2 Berichtszeitraum

Die Erhebung über die Viehbestände findet im Mai und im November jeden Jahres statt. In Jahren, in denen eine Agrarstrukturhebung (alle zwei Jahre) durchgeführt wird, werden die Viehbestände (außer Rinder) im Mai im Rahmen dieser Erhebung erfasst (siehe Qualitätsbericht Agrarstrukturhebung). In den Zwischenjahren wird die Erhebung der Viehbestände im Mai (außer Rinder) gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung durchgeführt (siehe Qualitätsbericht Bodennutzungshaupterhebung). Die im November jeden Jahres durchgeführte Erhebung über die Schweinebestände findet als eigenständige Erhebung statt. Die Rinderbestände werden ab Mai 2008 aus Verwaltungsdaten total erfasst.

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale sind unterschiedliche Berichtszeitpunkte festgelegt:

- Die Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen werden halbjährlich erhoben, Berichtszeitpunkte sind der 3. Mai und der 3. November.
- Die Merkmale über die Bestände an Schafen werden jährlich erhoben, Berichtszeitpunkt ist der 3. Mai.
- Die Merkmale über die Bestände an Pferden und Geflügel werden allgemein alle vier Jahre erhoben, Berichtszeitpunkt ist der 3. Mai. Im Jahr 2005 fand zudem eine repräsentative Erhebung der Bestände an Geflügel und Pferden am 3. Mai im Rahmen der Agrarstrukturhebung statt.

## 1.3 Erhebungstermin

Die Erhebung über die Viehbestände findet im Mai und im November eines jeden Jahres statt.

## 1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Merkmale über die Bestände an Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel werden alle vier Jahre allgemein (total), beginnend 2003, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai erhoben. In den Zwischenjahren findet die Erhebung über die Viehbestände (Schweine, Schafe) repräsentativ in jedem Jahr am 3. Mai statt. Die Schweinebestände werden zudem repräsentativ im November jeden Jahres ermittelt. Die Rindermerkmale werden beginnend 2008 halbjährlich jeweils zum Stichtag 3. Mai und 3. November allgemein durch sekundärstatistische Auswertung des "Herkunfts- und Informationssystems für Tiere" (HIT-Rinderdatenbank) erfasst. Die Bestände an Pferden und Geflügel wurden repräsentativ am 3. Mai 2005 im Rahmen der Agrarstrukturhebung erhoben.

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg finden repräsentative Erhebungen am 3. Mai alle vier Jahre beginnend 2005 statt. Erhebungen am 3. November werden nicht durchgeführt.

Der letzte Bruch in der Zeitreihe für die Bestände an Schweinen, Schafen, Rindern und Geflügel fand 1999 statt, bis dahin sind die Ergebnisse uneingeschränkt vergleichbar. Durch die Änderung der Erhebungsmethodik bei der Erfassung der Rinderbestände sind die Ergebnisse nur eingeschränkt mit den Werten vor 2008 vergleichbar.

## 1.5 Regionale Gliederung

Die Ergebnisse der allgemeinen (totalen) Erhebungen werden von den Statistischen Ämtern für das Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden/Verbandsgemeinden veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar. Bei repräsentativen Erhebungen beschränkt sich die regionale Gliederungstiefe auf das Bundesgebiet und die Bundesländer.

## 1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Zur Erhebungsgesamtheit gehören seit 1999 Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens zwei Hektar oder mindestens jeweils acht Rindern oder Schweinen oder zwanzig Schafen oder jeweils zweihundert Lege- oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder jeweils dreißig Ar bestockter Reb- oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Die genannten Mindestgrößen gelten nicht für die Erhebung der Rinderbestände.

## 1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Betriebe, die eine der unter 1.6 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

Die Erhebung erfasst die Viehbestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei zum

Berichtszeitpunkt vorübergehend leer stehenden Ställen in der Geflügelhaltung ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.  
Erhebungseinheiten zur Erfassung der Rinderbestände sind die nach §26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung erfassten Einheiten in der HIT-Datenbank.

## 1.8 Rechtsgrundlagen

### 1.8.1 EU-Recht

Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 1), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 38 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)

Entscheidung 2004/760/EG der Kommission vom 26. Oktober 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/23/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Schweinebestand und die Schweineerzeugung (ABl. EU Nr. L 337 S. 59)

Entscheidung 98/718/EG der Kommission vom 4. Dezember 1998 die es Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich gestattet, pro Jahr nur zwei Erhebungen über den Schweinebestand durchzuführen (ABl. EG Nr. L342 S. 28)

Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 5), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)

Entscheidung 2004/761/EG der Kommission vom 26. Oktober 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/24/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Rinderbestand und die Rindererzeugung (ABl. EU L 337 S. 64)

Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden (ABl. EG Nr. L 149 S. 10), zuletzt geändert durch Anhang III Nr. 40 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1). Bis zum Vorliegen der Neufassung der von der Europäischen Gemeinschaften erstellten konsolidierten Fassung der Richtlinie 93/25/EWG wird ein Auszug der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 im Anschluss an diese Richtlinie angefügt.

Entscheidung 2004/747/EG der Kommission vom 26. Oktober 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/25/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand und die Schaf- und Ziegenherden (ABl. EU Nr. L 329 S. 14)

### 1.8.2 Bundesrecht

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

Vieverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274 (1967)), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764)

### 1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

### 1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

## 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden Befragungen zur Erhebung der Viehbestände durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt, dürfen nach § 14 Abs. 2 BStatG die Erhebungsbeauftragten die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

### 2.1 Erhebungsinhalte

Zum Erhebungsprogramm gehören Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel. Die Bestände an Rindern und Schafen werden in ihrer Anzahl nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck gegliedert, die der Schweine zusätzlich nach Lebendgewichtsklassen und Trächtigkeit (Zuchtsauen), die der Hühner nach Art, Geschlecht und Nutzungszweck, die des sonstigen Geflügels nach der Art und die der Pferde nach dem Alter. Im Rahmen der repräsentativen Agrarstrukturerhebung im Jahr 2005 beschränken sich die Erhebungsmerkmale zu den Pferdebeständen auf die Zahl der Tiere insgesamt.

Zudem werden – bei Vorliegen der notwendigen Rechtsgrundlagen – aktuelle Fragestellungen in einzelnen Erhebungen zusätzlich erhoben, wie im November 2004 die Formen der Stallhaltung nach Tierkategorien jeweils nach der Tierzahl.

### 2.2 Zweck der Statistik

Aus den Ergebnissen der Erhebung werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie bilden damit eine Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Ergebnisse werden ferner für die land- und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet, bilden eine Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

### 2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und –ämter, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftersuchende, sowie die volks- und umweltökonomischen Gesamtrechnungen zu den Nutzern der Statistik.

### 2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Der Merkmalskatalog der Erhebung über die Viehbestände wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der europäischen Gemeinschaften bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedsstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMELV umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt. Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

## 3 Erhebungsmethodik

### 3.1 Art der Datengewinnung

Die Erhebung über die Viehbestände wird für die unterschiedlichen Tierarten nach verschiedenen Methodiken durchgeführt.

Die Erhebung der Schweine-, Schaf-, Geflügel und Pferdebestände erfolgt als dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Landesämter, wobei unterschiedliche Befragungsmethoden zum Einsatz kommen. In den neuen Ländern steht die postalische Befragung im Vordergrund, während im früheren Bundesgebiet neben der postalischen auch die persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte von Bedeutung ist. Insbesondere im früheren Bundesgebiet erfolgt die Befragung nicht direkt durch die statistischen Landesämter, sondern durch die in den Kommunen eingerichteten Erhebungsstellen. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG die Inhaber oder Leiter der Betriebe. Zudem können für die Erhebungen – soweit dieses mit dem europäischen Recht vereinbar ist – betriebliche Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) für statistische Zwecke genutzt werden. Nähere Informationen hierzu enthält der Qualitätsbericht zur Agrarstrukturerhebung.

Die Erhebung der Rinderbestände erfolgt als rein sekundärstatische Auswertung der in der HIT-Datenbank vorhandenen Rinderbestände. In dieser Datenbank sind die Rindermerkmale auf Einzeltierbasis gespeichert. Fehlende Merkmale (z.B. Anteil der Schlachttiere, Nutzungsrichtung) werden rechnerisch anhand von Hilfsmerkmalen (z.B. Produktionsrichtung) geschätzt. Die Daten werden durch das Statistiskamt Nord zentral aufbereitet und die Ergebnisse den jeweiligen Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt zu Verfügung gestellt.

### 3.2 Stichprobenverfahren

#### 3.2.1 Stichprobendesign

Die Stichprobe für die repräsentativen Erhebungen ist als einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren konzipiert. Als Auswahlgrundlage für die Erhebungen im Mai dient das Einzelmaterial der vorhergehenden allgemeinen Erhebung. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der „Kontrollierten Auswahl“ angewendet. Dazu werden je

Bundesland fünf voneinander unabhängige Stichproben gezogen. Für jede dieser Stichproben wird eine „Schattenaufbereitung“ anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt. Für die Erhebungen im November wird die für die Erhebungen im Mai gezogene Stichprobe erneut genutzt. Die Rinderbestände werden seit Mai 2008 immer total ausgewertet.

### 3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Gemäß dem Agrarstatistikgesetz ist für die repräsentativen Erhebungen ein Stichprobenumfang von höchstens 100 000 Betrieben im Mai bzw. von höchstens 80 000 Betrieben im November vorgesehen.

### 3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Im ersten Schritt erfolgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Länder. Für den Auswahlplan der Bundesländer wird im zweiten Schritt das Einzelmaterial der letzten totalen Erhebung nach 26 Schichten gegliedert. Als Schichtungsmerkmale dienen die Größenklassen der Fläche (LF) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe. Letztere umfassen Betriebe, die sich durch einseitige Produktionsschwerpunkte (z.B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zudem ist zusätzlich eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

### 3.2.4 Hochrechnung

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht, z.B. Betriebe mit großen Tierbeständen, den Hochrechnungsfaktor eins.

## 3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

## 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Landesämtern versendeten Erhebungsbögen eigenständig aus oder teilen ihre Angaben, soweit für die Befragung eingesetzt, den Erhebungsbeauftragten mit.

Wie unter 3.1 beschrieben, können die Statistischen Landesämter zudem betriebliche Daten aus Verwaltungsdatenbanken für statistische Zwecke nutzen und entsprechend in den Erhebungsbogen übernehmen. Die Daten aus den zurückgesendeten Erhebungsbögen werden entweder direkt im Dialog-Betrieb oder nach einer maschinellen Datenerfassung in das gemeinsame Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder eingelesen. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Landesämter ihre Länderergebnisse übermittelt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen. Zum Ergebnisweg Rinder siehe Punkt 3.1.

## 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wurde zur Landwirtschaftszählung 1999 für die Strukturhebungen in der Landwirtschaft das Konzept der „Integrierten Erhebung“ eingeführt. Die „Integrierte Erhebung“ gewährleistet die zeitgleiche Erfassung aller Merkmale der bis dahin zu unterschiedlichen Terminen durchgeführten Einzelstatistiken über Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und andere Strukturmerkmale. Voraussetzung für diese Harmonisierung war die Anhebung und Vereinheitlichung der unteren Darstellungs- und Erfassungsgrenzen. In der Folge nahm der mit den agrarstatistischen Erhebungen verbundene Aufwand für die Betriebe und die Zahl der auskunftspflichtigen Betriebe ab. Weiterhin können die Statistischen Landesämter zur Entlastung der Auskunftspflichtigen die gesetzlich geregelte Möglichkeit nutzen, Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zu verwenden. Die Nutzung der HIT-Datenbank zur Ermittlung der Rindermerkmale stellt ebenfalls eine deutliche Entlastung für die Auskunftspflichtigen dar.

## 3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Muster der bei der Erhebung der Viehbestände im Mai 2008 und November 2007 eingesetzten Erhebungsbögen befinden sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

# 4 Genauigkeit

## 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung über die Viehbestände ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der Stichprobenumfang und die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden. Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom „wahren Wert“ der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben

gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf. Die aus der HIT-Datenbank entnommenen Rinderbestandsdaten sind als qualitativ besonders gut zu beurteilen. Allerdings kann es bei der Berechnung nicht unmittelbar in der Datenbank enthaltener Merkmale zu Schätzfehlern kommen.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

### 4.2.1 Standardfehler

Die Ergebnisse der Erhebung über die Viehbestände werden mit einem Aufbereitungsprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert ist. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden ab der Erhebung im Mai 2005 und nur im Zusammenhang mit der Agrarstrukturhebung die Fehlerrechnungsergebnisse für die Stichprobenwerte als Auszug in tabellarischer Form veröffentlicht. Für Auswertungszwecke liegen genauere Informationen über die Größe des relativen Standardfehlers in den Statistischen Ämtern vor.

### 4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgte.

## 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

### 4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Erhebung über die Viehbestände zum einen das Betriebsregister Landwirtschaft und zum anderen die Ergebnisse der letzten totalen Erhebung herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert, wobei seit dem Jahr 2000 zweijährlich Adressmaterial der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Komplettierung des Registers herangezogen werden.

### 4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Erhebungsbögen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der Erhebung über die Viehbestände als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Erhebungsbögen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt bzw. aus der vorherigen Erhebung übernommen.

### 4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter befüllt und somit möglichst gering gehalten.

### 4.3.4 Imputationsmethoden

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt.

### 4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben werden durch Plausibilitätskontrollen in den meisten Fällen weitgehend erkannt und korrigiert. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Erhebung über die Viehbestände finden hierzu zahlreiche Fehlerschlüssel Anwendung. Im Rahmen der sekundärstatistischen Auswertung der HIT-Rinderdatenbank kann es zu Schätzfehlern bei errechneten Merkmalen kommen.

## 4.4 Laufende Revisionen

Laufende Revisionen, ausgelöst etwa durch neue Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor.

### 4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Es traten keine Revisionen auf.

### 4.4.2 Gründe für Revisionen

Es traten keine Revisionen auf.

## 4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigten und deshalb besonders hervorzuheben sind. Dazu zählen zum Beispiel besonders wichtige fehlerhafte oder verspätete Meldungen sowie (Natur)Ereignisse, die unmittelbar nach der Erhebung den Erhebungsgegenstand deutlich veränderten und somit die Aussagekraft der Statistik schwächten. Ein solches Ereignis trat in den letzten Jahren nicht ein.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung werden die vorläufigen Bundesergebnisse über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen im Mai bereits im Juli des Erhebungsjahres veröffentlicht. Erste vorläufige Bundesergebnisse über die Erhebung der Rinder- und Schweinebestände im November werden Mitte Dezember herausgegeben. Zu den Terminen für das vorläufige Ergebnis steht für die Rinderbestände das endgültige Ergebnis zur Verfügung.

### 5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Endgültige Bundesergebnisse der Erhebung im Mai stehen in Jahren, in denen die Viehbestandserhebung in die Agrarstrukturhebung integriert ist im Februar des Folgejahres zur Verfügung. In den Zwischenjahren werden die endgültigen Ergebnisse der Maierhebung im November veröffentlicht.

Die endgültigen Bundesergebnisse der Erhebung im November werden im Februar des Folgejahres herausgegeben.

### 5.3 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik werden Eurostat pünktlich an den gesetzlich festgelegten Terminen übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ebenfalls pünktlich.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

### 6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Viehbestandserhebung basiert auf Rechtsakten der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 [„Nomenclature des unités territoriales statistiques“ (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)], was in Deutschland den Bundesländern entspricht.

### 6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Die erste Erhebung über die Viehbestände fand am 10. Januar 1873 statt. Seit diesem Zeitpunkt unterliegen Viehbestandserhebungen einer stetigen Anpassung um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden bzw. den notwendigen Informationsbedarf zu gewährleisten. In den letzten Jahrzehnten standen dabei Aspekte der Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie der Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU im Vordergrund. Dementsprechend wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen (letzte Änderung 1999) sowie die Zusammenlegung von Erhebungsterminen und Zwischenzählungen für einzelne Tierarten (1973, 1999), Einführung der sekundärstatistischen Auswertung der Rindermerkmale (2008). So sind die Ergebnisse der Erhebung über die Viehbestände mit denen der vorherigen Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebung über die Viehbestände auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik (Erhebungstermine und –gesamtheit).

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

### 7.1 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Viehbestandserhebung dienen als Basis für verschiedene weitere Berechnungen.

Im Rahmen der Milcherzeugungs- und Verwendungsstatistik werden die in der Viehbestandserhebung erfassten Milchkühe für die Berechnung der durchschnittlichen Milchleistung verwendet.

Die Daten über die Viehbestände fließen weiterhin in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und der Umweltökonomischen Gesamtrechnung (UGR) ein. Außerdem dienen die Ergebnisse als Grundlage für die Berechnung der Bruttoeigenerzeugung (BEE) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

### 7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die erhobenen Merkmale überschneiden sich nicht mit den Merkmalen anderer Erhebungen.

## 8 Weitere Informationsquellen

### 8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der Erhebung über die Viehbestände werden sowohl von den meisten Statistischen Landesämtern als auch vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen ausgewählte Ergebnisse in Querschnittsveröffentlichungen (z. B. Jahrbücher, Zeitschriften) oder in Statistischen Berichten.

Das Statistische Bundesamt stellt das Bundesergebnis in der Fachserie 3 zur Verfügung. Das Ergebnis der Erhebungen im Mai und im November wird in der Fachserie 3, Reihe 4.1 „Viehbestand“ und in Auszügen in Fachserie 3, Reihe 4 „Viehbestand und tierische Erzeugung“ veröffentlicht. Die Ergebnisse der Erhebung am 3. Mai sind für die Jahre 2002, 2003 und 2004 in der Reihe 1.1.1 „Bodennutzung und Viehbestand landwirtschaftlicher Betriebe“ publiziert. Diese Publikationen der neueren Jahrgänge stellt unser Publikationsservice (<http://www.destatis.de/publikationen>) als kostenfreie Downloads zur Verfügung.

Ebenfalls kostenfrei können Daten über GENESIS-online bezogen werden.  
(In GENESIS-online sind Daten teilweise ab 1950 verfügbar.)

Weitere Informationen erhalten Sie über das Statistik-Portal ([www.statistik-portal.de](http://www.statistik-portal.de)) und die Internet-Seiten der Statistischen Ämter.

Zusätzliche Informationen zur Agrarstrukturerhebung und zur Bodennutzungshaupterhebung sind in den Qualitätsberichten der beiden Erhebungen zu finden.

## 8.2 Kontaktinformation

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Erhebung über die Viehbestände wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt  
Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei  
53117 Bonn

Tel.: 01888 / 644 – 8660  
Fax: 01888 / 644 – 8972

[agrar@destatis.de](mailto:agrar@destatis.de)

## 8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Die Methodik der Erhebung wurde in folgenden im Internet zugänglichen Veröffentlichungen beschrieben:

- Dr. Walther, Matthias: Nutzung von Verwaltungsdaten für die Agrarstatistik - Ergebnisse einer methodischen Untersuchung zur Verwendung der HIT-Daten für die Viehbestandserhebung, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 9/2003,
- Dr. Walther, Matthias: Verwaltungsdatennutzung für die Viehbestandserhebung - Ergebnisse einer weiterführenden methodischen Untersuchung zur Verwendung der HIT-Datenbank, in: Wirtschaft und Statistik, Heft 8/2004.

## Anlage

# Anhang

- Auszug aus dem Erhebungsbogen der Agrarstrukturerhebung 2007, Abschnitt 5 „Viehbestände am 3. Mai 2007“
- Auszug aus dem Erhebungsbogen der Agrarstrukturerhebung 2007, Abschnitt 5 „Viehbestände am 3. Mai 2007“ (Erläuterungen)
- Auszug aus dem Erhebungsbogen der integrierten Erhebung 2008, Abschnitt 2 „Viehbestände am 3. Mai 2008“
- Auszug aus dem Erhebungsbogen der integrierten Erhebung 2008, Abschnitt 2 „Viehbestände am 3. Mai 2008“ (Erläuterungen)

**1** **Abschnitt 5: Viehbestände am 3. Mai 2007**

Falls vorübergehend kein Vieh gehalten wird, bitte ankreuzen.	Code	<input type="checkbox"/> 1	Wenn X, bitte weiter mit Abschnitt 6
Falls die Viehhaltung vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten wurde, bitte ankreuzen.	199	<input type="checkbox"/> 2	

		Code	Anzahl	
<b>Pferde</b>	Ponys u. Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)	101		
	andere Pferde	unter 1 Jahr alt	102	
		1 bis unter 3 Jahre alt	103	
		3 bis unter 14 Jahre alt	104	
	14 Jahre und älter	105		
<b>Pferde insgesamt</b> (Summe 101 – 105)		106		
<b>Rinder</b>	Kälber unter 6 Monate (oder unter 220 kg Lebendgewicht)	107		
	Jung- rinder 6 Monate bis unter 1 Jahr alt	männlich	108	
		weiblich	109	
	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt	männlich	110	
		weiblich zum Schlachten	111	
		weibliche Nutz- und Zuchttiere	112	
	Rinder 2 Jahre und älter	Bullen u. Ochsen	113	
		Schlachtfärsen	114	
		Nutz- u. Zuchtfärsen	115	
		Milchkühe	116	
Ammen u. Mutterkühe		117		
<b>Rinder insgesamt</b> (Summe 107 – 118)		119		
<b>Schafe</b>	Schafe unter 1 Jahr alt	120		
	Schafe 1 Jahr und älter	weibliche Schafe zur Zucht	121	
		Schafböcke zur Zucht	122	
		Hammel und übrige Schafe	123	
<b>Schafe insgesamt</b> (Summe 120 – 123)		124		

		Code	Anzahl	
<b>Schweine</b>	Ferkel unter 20 kg	125		
	Jungschweine 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht	126		
	Mast- schweine	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127	
		80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	128	
		110 kg und mehr Lebendgewicht	129	
	Eber zur Zucht	130		
	Zucht- sauen	Jungsauen zum 1. Mal trächtig	131	
		andere trächtige Sauen	132	
		Jungsauen noch nicht trächtig	133	
		andere nicht trächtige Sauen	134	
<b>Schweine insgesamt</b> (Summe 125 – 134)		135		
<b>Hühner</b>	Legehennen ½ Jahr und älter	136		
	Junghennen unter ½ Jahr	137		
	Masthühner, hähne, sonstige Hähne	138		
	<b>Hühner insgesamt</b> (Summe 136 – 138)		139	
<b>Sonstiges Geflügel</b>	Gänse insgesamt	140		
	Enten insgesamt	141		
	Truthühner insgesamt	142		
	<b>Sonstiges Geflügel insgesamt</b> (Summe 140 – 142)		143	

## Abschnitt 5: Viehbestände am 3. Mai 2007

**1** Die Erhebung der Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2007. Betriebe, die zum Stichtag die Viehhaltung vorübergehend oder vollständig eingestellt oder nie Vieh gehalten haben, müssen das entsprechende Kreuz bei Code 199 setzen. **Dies gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Stallräumung von Geflügel, die nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. In diesem Fall ist der Bestand wie vor der Stallräumung anzugeben.**

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Erhebungsvordruck der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Vordruck nachgewiesen.
- **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.
- **Schlachttiere:** Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Wanderschafherden** sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Erhebungsvordruck aufzunehmen.
- **Abwesendes Vieh:** Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- **Nicht einzubeziehen sind Tiere:**
  - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z.B. zum Decken),
  - die in einem fremden Betrieb in Weide  oder sonstiger Versorgungspension stehen.

**2 Code 117** Ammen  und Mutterkühe sind Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern ver  braucht wird

**3 Code 120** Bei den Schafen unter einem Jahr sind auch Lämmer einzubeziehen.

**4 Code 121** Weibliche Schafe zur Zucht schließen auch Jährlinge ein.

**5 Code 125 – 129** Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Faustzahlen wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter... kg	Alter in Monaten
125	Ferkel	unter 20	bis ca. 2
126	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

**6 Code 127 – 129** Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte  te Zuchttiere.

**7 Code 130 – 134** Einschließlich der hierfür bestimmten Jung  schweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht.

**8 Code 136 – 139** Trut , Perl  und Zwerghühner werden hier nicht erfasst.

**9 Code 137** Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken.

**10 Code 138** Eingeschlossen sind die hierfür bestimmten Küken und Schlachthähne.

## Abschnitt 6: Ökologischer Landbau

**1 Code 750** Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder nachfolgender Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 750 mit „ja“ zu beantworten. Bei Beantwortung von Code 750 mit „ja“ sind Eintragungen bei Code 751 und/oder 752 sowie bei den Codes 753 bis 757 erforderlich.

**2 Code 751** Ist auf der gesamten oder auf Teilen der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes die Umstellung auf ökologischen Landbau abgeschlossen und dürfen die pflanzlichen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, dann ist diese Fläche unter Code 751 einzutragen. In Umstellung befindliche Flächen sind unter Code 752 einzutragen.

**3 Code 752** Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 752 anzugeben. Der Umstellungszeitraum beträgt zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein  oder überjährigen Kulturen und drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als Ökoprodukt vermarktet werden.

**4 Code 753 – 757** Werden im landwirtschaftlichen Betrieb eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogen, sind die entsprechenden Codes 753 bis 757 mit „ja“ anzukreuzen. Befindet sich die Tierhaltung in Umstellung, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten ebenfalls als bereits umgestellt.

Abschnitt 2: Viehbestände am 3. Mai 2008 [1]

	Code	
Falls vorübergehend keine Schafe und Schweine gehalten werden, bitte ankreuzen. ....	199	<input type="checkbox"/> 1 Wenn <input checked="" type="checkbox"/> , Ende der
Falls die Haltung von Schafen und Schweinen vollständig eingestellt oder diese Vieharten nie gehalten wurden, bitte ankreuzen. ....		<input type="checkbox"/> 2 Erhebung.

Art	Code	Anzahl		
<b>Schafe</b>	Schafe unter 1 Jahr alt [2] .....	120	<input type="text"/>	
	Schafe 1 Jahr und älter	weibliche Schafe zur Zucht [3] .....	121	<input type="text"/>
		Schafböcke zur Zucht .....	122	<input type="text"/>
		Hammel und übrige Schafe .....	123	<input type="text"/>
	<b>Schafe insgesamt (Summe 120 bis 123) .....</b>	<b>124</b>	<input type="text"/>	
<b>Schweine</b>	Ferkel unter 20 kg [4] .....	125	<input type="text"/>	
	Jungschweine 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht [4] .....	126	<input type="text"/>	
	Mastschweine [4], [5]	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht .....	127	<input type="text"/>
		80 bis unter 110 kg Lebendgewicht .....	128	<input type="text"/>
		110 kg und mehr Lebendgewicht .....	129	<input type="text"/>
	Eber zur Zucht [6] .....	130	<input type="text"/>	
	Zuchtsauen [6]	Jungsaunen zum 1. Mal trächtig .....	131	<input type="text"/>
		andere trächtige Sauen .....	132	<input type="text"/>
		Jungsaunen noch nicht trächtig .....	133	<input type="text"/>
		andere nicht trächtige Sauen .....	134	<input type="text"/>
<b>Schweine insgesamt (Summe 125 bis 134) .....</b>	<b>135</b>	<input type="text"/>		

# Erläuterungen zu

## Abschnitt 2: Viehbestände am 3. Mai 2008

[1] Die Erhebung über die Viehbestände erfolgt zum Stichtag 3. Mai 2008. Betriebe, die zum Stichtag die Haltung von Schafen und Schweinen vorübergehend oder vollständig eingestellt oder diese Vieharten nie gehalten haben, müssen das entsprechende Kreuz bei Code 199 setzen.

Bei der Erhebung über die Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gemeinsam gehaltenes Vieh:** Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.
- **Verkauftes Vieh:** Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

- **Schlachttiere:** Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.
- **Wanderschafherden:** Sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.
- **Pensionsvieh:** Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.
- **Abwesendes Vieh:** Am Stichtag nur vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen.
- **Nicht einzubeziehen sind Tiere:**
  - die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),
  - die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

[2] **Code 120** Bei den Schafen unter einem Jahr sind auch Lämmer einzubeziehen.

[3] **Code 121** Weibliche Schafe zur Zucht schließen auch Jährlinge ein.

[4] **Code 125 bis 129** Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Ersatzweise kann das Alter der Tiere herangezogen werden. Anhaltspunkte dafür geben folgende Richtwerte wieder:

Code	Viehbestand	Lebendgewicht von ... bis unter... kg	Alter in Monaten
125	Ferkel	unter 20	bis ca. 2
126	Jungschweine	20 bis 50	ca. 2 bis 4
127	Mastschweine	50 bis 80	ca. 4 bis 6
128	Mastschweine	80 bis 110	ca. 6 bis 7
129	Mastschweine	110 und mehr	über 7

[5] **Code 127 bis 129** Zu den Mastschweinen gehören auch ausgemerzte Zuchttiere.

[6] **Code 130 bis 134** Einschließlich der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 kg und mehr Lebendgewicht.